

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 5. Oktober 2011

Nr. 116

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Anlage für das Studienfach „Englisch“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen	S. 1325
Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen	S. 1328
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten in Nachprüfungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	S. 1332
Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen	S. 1333

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Anlage für das Studienfach „Englisch“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen

Vom 6. September 2011

Der Fachbereichsrat 10 Sprach- und Literaturwissenschaften hat am 6. September 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Anlage für das Studienfach „Englisch“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Bremen vom 25. September 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 146), erhält folgende Fassung:

Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

**„Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach Englisch
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ wenn Englisch Fach B gemäß MPO § 2 Abs. 2 ist**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ KP TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Kulturelle Kategorien in den englischsprachigen Kulturen	P	13	Theorieseminar	MP		Portfolio	2 S			
			Literaturwissenschaft				2 S			
			Theorieseminar							
			Sprachwissenschaft							
Vertiefungsmodul Englischsprachige Kulturen im Vergleich	P	4	Methodenseminar	MP		Portfolio		2 S		
			Literaturwissenschaft oder Cultural Studies oder Sprachwissenschaft							
Auslandsmodul	P	13	Lehrveranstaltungen an einer englischsprachigen Hoch- schule oder sprachrelevanter Auslandsaufenthalt	MP						x ²
Fachdidaktik I : Basismodul	P	6	Englischunterricht: Konzeptionen und Grundlagen	KP	3	Gemäß § 5	2 S			
			Language Acquisition and Learning Development				3	2 S		
Fachdidaktik II : Aufbaumodul	P	9	EFL Teaching and Learning Resources	KP	3	Gemäß § 5	2 S*			
			Planung und Analyse von Englischunterricht				2	2 S*		
			Fachpraktikum				4	1 S*		
Fachdidaktik IV :	P	6	Veranstaltung 1 aus dem	TP	3	Gemäß § 5				2 S

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

² Bei Auslandsaufenthalt in den Semesterferien zwischen dem zweiten und dem dritten Semester

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ KP TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Transfermodul 1			Seminarpool „Handlungskompetenzen“							
			Veranstaltung 2 aus dem Seminarpool „Handlungskompetenzen“		3				2 S	

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Fachdidaktik V: Transfermodul 2	P	7	Veranstaltung 3 aus dem Seminarpool „Bewertungs- und Reflexionskompetenzen“	TP	3	Gemäß § 5				2 S
			Veranstaltung 4 aus dem Seminarpool „Bewertungs- und Reflexionskompetenzen“		4					
FD V: Abschlussmodul	P	21	Forschungsorientiertes Schulpraktikum	MP	6	Masterarbeit			1 S	
			Case Studies (Seminar) (5 CP) und Masterarbeit (10 CP)		15					

Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, U = Übung;

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

* = Blockveranstaltung Februar/März eines Jahres“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 7. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Public Health/ Gesundheitswissenschaften“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 6. Juli 2011

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 6. Juli 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Public Health/ Gesundheitswissenschaften“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ als Profilmfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie & Gesundheitsmanagement“ studiert wird (Anlage 1a),
- b) das Studienfach „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsförderung & Prävention“ studiert wird (Anlage 1b)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profilmfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 18 CP. Wahlweise können die 18 CP für das Praktikum auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP im Profilmfach.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.